

Aktueller Hinweis: Das Kontrollmeldeverfahren (KMV) wurde am 28.05.2021 abgeschafft. Bis zum 31.12.2021 ist das KMV noch anwendbar, allerdings nur für diejenigen, deren Registrierung zum KMV bereits vorliegt. Wenn noch keine Registrierung für das Kontrollmeldeverfahren vorliegt, ist seit dem 09.06.2021 keine Neu-Registrierung mehr möglich. Dann besteht nur noch die Möglichkeit des Freistellungsverfahrens (s. 09_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Lizenzen). bzw. des Erstattungsverfahrens (s. 07_Leitfaden_TA_Erstattungsverfahren_Lizenzen).

Anstelle des KMV ist eine neue Regelung getreten, wonach bei Nutzungsrechten, sofern diese nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen nicht und nur in einem geringeren Umfang in Deutschland zu versteuern sind, keine Steuer abgeführt werden muss, wenn die Vergütung EUR 5.000 pro Vertragspartner*in und pro Kalenderjahr nicht übersteigt. Diese Regelung gilt allerdings erst ab dem 01.01.2022 (ausschlaggebend ist hier der Zahlungszeitpunkt der Vergütung). Weitere Infos hierzu s. 10b_Leitfaden_TA_Vereinfachtes_Verfahren_Freigrenze.

Bei Detailfragen kann das BZSt auch direkt kontaktiert werden:

https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Abzugsteuer/Abzugsteuer_allgemein/kontakt_node.html

https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Abzugsteuer/Abzugsteuerentlastung_KMV/kontakt_abzugsteuerentlastung_kmv_node.html

Kontrollmeldeverfahren (KMV)

Ein vereinfachtes Freistellungsverfahren

Das Kontrollmeldeverfahren (KMV) lässt sich gut als „vereinfachtes Freistellungsverfahren“ beschreiben. Es bietet nämlich ähnlich wie das Freistellungsverfahren die Möglichkeit, in bestimmten Fällen vom Steuerabzug (also Abführung der Steuer nach 50a EstG) abzusehen. Anders als beim Freistellungsverfahren nach § 50d Abs. 2 EstG muss beim KMV jedoch der*die ausländische Vergütungsgläubiger*in bei dem Verfahren nicht mitwirken. Das bedeutet es entfällt sowohl die Notwendigkeit eines (von dem*der Vergütungsgläubiger*in auszustellenden) Freistellungsantrages bzw. der Erteilung einer Vollmacht, als auch das Erfordernis einer Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Steuerbehörde (näheres zum Freistellungsverfahren finden Sie hier (s. 09_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Lizenzen)). Vielmehr kann der*die Vergütungsschuldner*in sich im Rahmen des KMV ohne dass es der Mitwirkung des*der ausländischen Vergütungsgläubiger*in bedarf vom Bundeszentralamt für Steuern (nachfolgend BZSt) ermächtigen lassen (zu den Voraussetzungen siehe sogleich) den Steuerabzug bei bestimmten Vergütungen zu unterlassen oder weniger Steuern (nach niedrigerem Steuersatz) abzuführen. Das Verfahren ist also für den*die Vergütungsschuldner*in mit deutlich weniger Aufwand verbunden und auch im Ablauf unkomplizierter, da der*die Vergütungsschuldner*in alles selbst machen kann.

Wann kommt KMV in Betracht?

Freistellung bei Nutzungsrechten

Das Kontrollmeldeverfahren ist nur bei **Vergütungen für Lizenzen/Nutzungsrechte** möglich. Wie auch bei dem (Standard) Freistellungsverfahren, muss das **jeweilige DBA** natürlich auch beim KMV überhaupt eine **Befreiung für die Lizenzvergütung** vorsehen (Näheres zu den Befreiungsvoraussetzungen bei Lizenzen finden Sie hier: 03_Leitfaden_TA_Lizenzen).

Bei Darbietungen von Künstler*innen ist das KMV nicht anwendbar. Der Grund liegt darin, dass der*die Vergütungsschuldner*in beim KMV die Voraussetzungen für den Steuerabzug selbst prüft und den Steuerabzug selbst unterlässt bzw. die Abführung einer geringeren Steuer selbst durchführt. Diese steuerliche Einzelfallprüfung der Befreiungsvoraussetzungen ist bei Lizenzen unproblematischer als bei Vergütungen für künstlerische Darbietungen. Die rechtliche und tatsächliche Prüfung von einzelnen bestehenden Befreiungsmöglichkeiten bei künstlerischen Darbietungen ist für den*die Vergütungsschuldner*in kaum möglich, so dass die Teilnahme am KMV hier nicht vorgesehen ist.

Geringe steuerliche Bedeutung

Ferner kommt das KMV nur in Betracht, wenn es sich um Fälle „von geringer steuerlicher Bedeutung“ handelt.

Ein Fall geringer steuerlichen Bedeutung liegt vor, wenn die Einzelbeträge der Vergütung (vertragsbezogene Betrachtung) **EUR 5.500,00** (Bruttobetrag ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten und die Jahresbeträge (also Gesamtvergütung des*der Vergütungsgläubiger*in im Kalenderjahr in Deutschland (auch mehrere Vertragsverhältnisse)) **EUR 40.000,00** (Bruttobetrag ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Vertragsbezogene Betrachtung bedeutet, dass die Summe aller Zahlungen für die vereinbarte Leistung (aus einem Vertrag) nicht über EUR 5.500,00 gehen darf. Auch wenn für eine Leistung Abschlag- oder Ratenzahlungen vereinbart ist, sind diese Zahlungen zusammen zu rechnen (das gilt auch dann, wenn sie in verschiedenen Jahren gezahlt werden). Ist absehbar, dass der Höchstbetrag von EUR 5.500,00 überschritten wird, ist der Anwendungsbereich des KMV nicht mehr einschlägig - vielmehr sollte umgehend eine Freistellungsbescheinigung beantragt werden (Näheres dazu finden Sie hier).

Wie nehme ich am KMV teil?

Ermächtigungsbescheid vom Bundeszentralamt für Steuern

Sofern die obigen Voraussetzungen vorliegen, es sich also um Vergütungen für Nutzungsrechte/Lizenzen handelt und der oben genannte Betrag nicht überschritten wird, sollten Sie zunächst eine Ermächtigung zur Teilnahme am KMV beim BZSt beantragen.

Für die Ermächtigung zur Teilnahme am KMV benötigen Sie eine BZSt- Steuernummer, die Sie zugleich im Abzugssteuerverfahren nach § 50a EstG (also für die Anmeldung und Abführung der anfallenden Quellensteuer) nutzen. Sollte Ihnen bisher noch keine BZSt- Steuernummer vorliegen, müssen Sie zunächst einen Antrag zur Erteilung der BZSt- Steuernummer stellen (näheres zum Antrag auf Erteilung einer BZSt- Steuernummer finden Sie hier).

Eine Kooperation von

Beantragung

Das Antragsformular für die Beantragung der Ermächtigung zur Teilnahme am KMV finden Sie hier: [Antrag KMV](#)

Das Formular muss im Original per Post an das Bundeszentralamt für Steuern geschickt werden. Nach Prüfung der Unterlagen schickt Ihnen das BZSt dann den Ermächtigungsbescheid postalisch zu. Dies kann bis einige Wochen nach der Beantragung dauern.

Frist und Gültigkeit

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Ermächtigung kann jedoch frühestens mit Wirkung zum 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag auf Teilnahme am KMV beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen ist. Eine weiterreichende rückwirkende Ermächtigung ist nicht möglich.

Beispiel:

Beantragen Sie also am 1.7.2020 die Teilnahme am KMV, so gilt der Ermächtigungsbescheid rückwirkend ab dem 1.1.2020.

Die Ermächtigung zur Anwendung des KMV ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt gültig. Sie kann aber jederzeit widerrufen werden (wenn zum Beispiel der*die Teilnehmende seine Pflichten verletzt, dazu s.u.).

Wichtig – Einzelfallprüfung und weitere Pflichten

Einzelfallprüfung

Der Ermächtigungsbescheid ermächtigt den*die Antragsteller*in (Vergütungsschuldner*in) erstmal nur „generell“ zur Teilnahme am KMV. Ob der*die Vergütungsschuldner*in bei dem jeweiligen Honorar den Abzug der Quellensteuer unterlassen darf, muss er*sie jedoch in jedem Einzelfall prüfen. Das heißt der*die am KMV teilnehmende Vergütungsschuldner*in hat bei jeder einzelnen Vergütung anhand des einschlägigen DBA zu prüfen, ob er*sie den Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG ganz oder teilweise unterlassen darf. Für diese Prüfung kann die Reststeuersatzliste zur Hilfe genommen werden.

Die Liste der DBA finden Sie hier: [Liste DBA](#)

Die Reststeuersatzliste finden Sie hier: [Reststeuersatzliste](#)

Zu beachten ist, dass der*die Vergütungsschuldner*in bei fehlerhafter Anwendung des KMV nach § 50a Abs. 5 S. 4 EStG in Haftung genommen werden kann. Hat der*die Vergütungsschuldner*in das KMV nicht ordnungsgemäß angewendet, so wird eine nicht oder zu wenig einbehaltene oder abgeführte Steuer durch Haftungsbescheid (§ 73EstDV) nacherhoben. Zur Vermeidung eines Haftungsrisikos sollte, wenn Unsicherheiten hinsichtlich der Regelungen im DBA bestehen, der Steuerabzug durchgeführt und die Steuern angemeldet und abgeführt werden. Zuvor kann seitens des*r Vergütungsgläubigers*in auch ein Antrag auf Freistellung nach § 50d Abs. 2 EStG gestellt werden. Das BZSt prüft dann, ob eine Freistellungsbescheinigung erteilt werden kann. Ist die Vergütung bereits gezahlt und wurden dementsprechend Steuern

einbehalten, angemeldet und abgeführt, kann der*die Vergütungsgläubiger*in einen Antrag auf Erstattung der Quellensteuer nach § 50d Abs. 1 EStG beim BZSt stellen.

Näheres zum Erstattungsverfahren finden Sie hier:

07_Leitfaden_TA_Erstattungsverfahren_Lizenzen

Und zum Freistellungsverfahren hier:

09_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Lizenzen

Weitere Pflichten

Nullmeldung und Abführung der Reststeuern

Wie oben schon angedeutet, vereinfacht das KMV das Freistellungsverfahren. Die übrigen Anforderungen bleiben jedoch erhalten. Da beim KMV – genauso wie beim Freistellungsverfahren – die Steuer nach 50a EstG für die jeweilige Vergütung eigentlich anfällt (weil ein Auslandsbezug vorliegt), muss diese auch ordnungsgemäß (wie beim normalen Steuerabzugsverfahren nach 50a EstG) **angemeldet** werden (näheres zur Steueranmeldung/Steuerabzugsverfahren finden Sie hier: 05_Leitfaden_TA_Steuerabzugsverfahren). Es unterbleibt dann nur die Abführung der Quellensteuer (bzw. es wird nur eine Reststeuer abgeführt).

Jahreskontrollmeldung

Zudem hat der*die Vergütungsschuldner*in bis zum 30. April jedes Kalenderjahres für das vorhergehende Jahr eine Jahreskontrollmeldung über sämtliche in einem Kalenderjahr dem KMV unterworfenen Vergütungen zu erstellen und dem BZSt zu übermitteln. Sollten keine entsprechenden Zahlungen geflossen sein, ist eine Fehlanzeige abzugeben.

Beispiel:

Eine Vergütungsschuldnerin hat für Vergütungen, die am 1.8.2019, am 4.12.2019 und am 3.3.2020 ausbezahlt wurden das KMV angewendet und die Quellensteuer zwar zum jeweiligen Quartal angemeldet aber (nach ordnungsgemäßer Überprüfung der jeweiligen DBA) nicht abgeführt. Die Vergütungsschuldnerin muss für alle drei Vergütungen bis zum 30.4.2020 eine Jahreskontrollmeldung abgeben.

Die Jahreskontrollmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vergütungsschuldners
- Steuernummer des Vergütungsschuldners
- betroffenes Kalenderjahr
- Name(n) und Anschrift(en) (einschließlich PLZ, Straße und Hausnummer) des/der Vergütungsgläubiger(s), keine c/o-Anschrift oder Postfach
- bei Gläubigern aus den USA zusätzlich die 'Social Security Number', die 'Employer's Identification Number' oder die 'Taxpayer Identification Number'
- Zahltag (Tag der Vergütung)
- Bruttobetrag Vergütung je Einzelzahlung

- Höhe des einbehaltenen Steuerbetrages (bei Reststeuersätzen) je Einzelzahlung
- Höhe der gezahlten Einzelbeträge und Gesamtbetrag

Den Vordruck zur Jahreskontrollmeldung finden Sie hier: [Jahreskontrollmeldung](#)

Die Anmeldung der Quellensteuer unterliegt anderen Fristen. Diese sind dem BZSt quartalsweise jeweils bis zum 10. des auf ein Quartal folgenden Monats zu übermitteln (Näheres dazu finden Sie hier: 05_Leitfaden_TA_Steuerabzugsverfahren)

Mitteilung an den*die Vergütungsgläubiger*in (Künstler*in)

Der*die am KMV teilnehmende Vergütungsschuldner*in muss dem*der betroffenen Vergütungsgläubiger*in vorab (so früh wie möglich, spätestens bei der ersten in dieser Weise geleisteten Zahlung) mitteilen, dass er*sie in die Vergütung das Kontrollmeldeverfahren einbezieht und daher keine oder nur eine reduzierte Quellensteuer einbehält. Zudem muss er*sie darauf hinweisen, dass die deutschen Finanzbehörden die Finanzbehörden seines*ihres Wohnsitzstaates über diese dem KMV unterworfenen Vergütung und alle künftigen dem KMV unterworfenen Vergütungen informieren.

Zusammenfassung

Zusammenfassend hat der*die Vergütungsschuldner*in bei Teilnahme am KMV also folgende Pflichten:

- Steuernummer beim BZSt beantragen
- Antrag auf Ermächtigung zur Teilnahme am KMV beim BZSt beantragen
- Prüfung, welchem Staat das DBA das Besteuerungsrecht für die Vergütungen ganz oder teilweise zuweist
- Mitteilung an den*die Vergütungsgläubiger*in über die Teilnahme am KMV mit dem Hinweis, dass Informationen über seine*ihre Einnahmen an die Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitsstaates weitergeleitet werden
- Abgabe der vierteljährlichen Steueranmeldungen – auch als Nullmeldung – und (evtl.) Abführung der Reststeuern
- Abgabe der Jahreskontrollmeldung bis zum 30. April des Folgejahres
- Aufbewahrung des Ermächtigungsbescheides und der Jahreskontrollmeldung
- Pflicht zur Mitteilung an das BZSt bei Änderungen der Adresse oder des Namens sowie Übersendung eines Handelsregisterauszuges bei Umfirmierungen